

Sonderbedingungen KuV24-media Small Business

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende besonderen Vereinbarungen für KuV24-media.de (Stand 03/2011):

1. Online – Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch KuV24-media.de und Verantwortung Versicherungsmakler GmbH betreut wird. Im Falle eines Vermittlerwechsels wird dieser Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox umgestellt. Die derzeit vereinbarten Konditionen können nach einem Wechsel nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die KUV24-media.de gebundenes Sonderkonzept handelt.

2. Prämienneutrale Bedingungsverbesserungen

Werden während eines Versicherungsjahres prämienneutrale Bedingungsverbesserungen durch die KuV24-media.de vereinbart, finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung auf diesen Versicherungsvertrag Anwendung. Die Dokumentierung erfolgt automatisch mit der Erstellung des nächsten Versicherungsscheins.

3. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

In Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen von Ziffer I. besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit in untergeordnetem Umfang als Unternehmens- oder Personalberater.

Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

In Ergänzung zu Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 3.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 3.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- 3.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 3.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
- 3.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- 3.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- 3.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

4. Tätigkeit als IT- oder Telekommunikationsunternehmen

Sofern sich der Jahresumsatz in diesem Bereich auf maximal 100.000 € beläuft, besteht in Erweiterung der vereinbarten Versicherungsbedingungen von Ziffer I. Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche wegen folgender Tätigkeiten eines Telekommunikations- oder IT-Unternehmens:

- Handel mit Soft- und Hardware;
- Modifizierung und Implementierung von Software;
- Beratung, Schulung, Analyse;
- Internet-Providing-Dienste;
- Webdesign und Webpflege;
- Betrieb von Rechenzentren;
- Datenerfassung und Datenbearbeitung;
- Einrichtung und Organisation von Netzwerken.

Dies gilt auch für Ansprüche auf Schadenersatz, wenn für das Abweichen von der vereinbarten Beschaffenheit von Sachen, Lieferungen oder Leistungen verschuldensunabhängig gehaftet werden muss.

Für die Tätigkeiten als IT- oder Telekommunikationsunternehmen wird in Ergänzung zu Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- 4.1 Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat;
- 4.2 Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromlieferanten) durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat.

5. Vereinfachung der Antragstellung:

In Ergänzung zu Ziffer VIII. Nr. 1 gilt im Falle des Vertragsabschlusses mittels des KuV24-media Online-Antrags die vollständige Beantwortung der Online-Fragen als ausreichend.

6. Vereinfachung von Vertragsobliegenheiten:

In Ergänzung zu Ziffer VII. Nr. 4 gilt die fristgerechte Beantwortung der Online-Jahresmeldung von KuV24-media.de für die jährliche Prämienanpassung an Stelle des Prämienregulierungs-Fragebogens als ausreichend.

Startup-Unternehmen und Existenzgründer

Wurde bei Antragsstellung angegeben, dass der Versicherungsnehmer Existenzgründer ist, wird im ausgewiesenen Beitrag ein Nachlass von 15% berücksichtigt. Dieser Nachlass entfällt automatisch zur **übernächsten** Beitragsfälligkeit.

Definition Startup-Unternehmen und Existenzgründer:

- Unternehmen bei denen die Firmengründung nicht länger als 12 Monate zurück liegt.
- Selbständige und Freiberufler, deren Aufnahme der Tätigkeit nicht länger als 12 Monate zurück liegt.

Gegen entsprechende Zuschläge können zusätzlich folgende Versicherungsbausteine beantragt werden. Diese werden ggf. im Versicherungsschein einzeln als „mitversichert“ ausgewiesen:

Zusatzbaustein: Vertragshaftung und Vertrauensschaden-Deckung

In Ergänzung zu Ziffer I.1. besteht auch Versicherungsschutz für

- Ansprüche auf Schadenersatz wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Nichterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht, wobei ein Verzögerungsschaden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen beruhen darf;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Schlechterfüllung einer vertraglichen oder gesetzlichen Leistungspflicht;
- Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten;

In Ergänzung zu Ziffer I.2. besteht bis zu einer Höhe von 100.000,00 € auch Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die der Versicherungsnehmer selbst erleidet

- durch Unterschlagung, Untreue oder Betrug einer mitversicherten Person bei Gelegenheit einer dienstlichen Tätigkeit;

Zusatzbaustein: weltweite Deckung

In Abänderung zu Ziffer V. besteht weltweiter Versicherungsschutz.

Für Ansprüche, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, besteht nur Versicherungsschutz für Vermögensschäden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Haftpflichtansprüche wegen

1. der Teilnahme an oder der Durchführung von Geschäftsreisen;
2. der Teilnahme an Messen, Ausstellungen oder Veranstaltungen;
3. indirekter Exporte von Produkten oder Dienstleistungen nach USA oder Kanada; ein indirekter Export liegt dann vor, wenn Produkte oder Dienstleistungen in die USA oder Kanada gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen dies veranlasst haben.

Zusatzbaustein: Return on Project Costs (RPC)

Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers

Der Versicherer ersetzt bis zu einer Höhe von 100.000,00 € die vergeblichen Aufwendungen (Personal- und Sachkosten, nicht jedoch entgangenen Gewinn) des Versicherungsnehmers im Falle eines berechtigten Rücktritts seines Auftraggebers, soweit der Grund für den Rücktritt nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässig fehlerhaften Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen durch den Versicherungsnehmer beruht.

Hierfür besteht ein Selbstbehalt von 10% der vergeblichen Aufwendungen, mindestens jedoch der im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbehalt.